

Aktualisierung der Halbzeitbewertung des Plans des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raums

Kapitel 2

Einleitung

Projektbearbeitung

Barbara Fähmann, Regina Grajewski, Andrea Pufahl

Institut für Ländliche Räume,
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft



Braunschweig

November 2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
2 Einleitung	1
2.1 Aktualisierung der Halbzeitbewertung	1
2.1.1 Ziel und Zweck	1
2.1.2 Organisation der Aktualisierung der Halbzeitbewertung	1
2.1.3 Arbeitskonzept der Evaluation	2
2.2 Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Umsetzung von des Hamburger EPLR	2
2.2.1 Institutioneller Rahmen für das Programmmanagement und die Programmumsetzung	3
2.2.2 Rechtlicher Rahmen	4
2.2.2.1 Revision der VO (EG) Nr. 1257/1999 und der Durchführungsverordnung	4
2.2.2.2 Modulation	6
2.2.2.3 Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)	7
2.2.3 Sozio-ökonomische Rahmenbedingungen	8
2.2.4 Landwirtschaft in einer Metropolregion	9
2.3 Veränderungen in der inhaltlichen Ausgestaltung des EPLR Hamburg	12
2.4 Finanzielle Planung und Vollzug	14
2.4.1 Programmebene	14
2.5 Umsetzungsstand anderer Programme mit Relevanz für die Land-/Forstwirtschaft und den ländlichen Raum	16
2.6 Rahmenbedingungen für den Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013	19
2.6.1 ELER-Verordnung	19
2.6.1.1 Inhaltliche Grundzüge der ELER-Verordnung	19
2.6.1.2 Durchführungsbestimmungen	24
2.6.1.3 Finanzausstattung	24
2.6.2 Entkoppelung der Direktzahlungen, Cross-Compliance und Modulation	25
2.6.3 Strukturfonds	30

2.6.4	Umweltrechtliche Bestimmungen	32
2.6.4.1	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	32
2.6.4.2	Natura-2000	34
2.6.4.3	Bundesnaturschutzgesetz	34
2.6.4.4	Nitratrichtlinie	35
	Literaturverzeichnis	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1:	Organigramm der Programmabwicklung (Stand: Januar 2005)	3
Abbildung 2.2:	Mittelansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2000 bis 2005	8
Abbildung 2.3:	Auszahlungen im Rahmen der EU-kofinanzierten Programme in den Kalenderjahren 2000 bis 2004	17
Abbildung 2.4:	Grundstruktur der ELER-Verordnung	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1:	Maßnahmen im Hamburger EPLR (Stand: Juni 2005)	13
Tabelle 2.2:	Zeitliche Planerfüllung des Mittelabflusses in Hamburg 2000 bis 2006	14
Tabelle 2.3:	Veränderung der geplanten EU-Mittel 2000 bis 2006 zwischen dem Planungsstand 1999 und 2004	15
Tabelle 2.4:	Vergleich der Planansätze mit den tatsächlich getätigten Ausgaben 2000 bis 2004	16

2 Einleitung

Im einleitenden Kapitel werden die Aufgabenstellung der Aktualisierung der Halbzeitbewertung skizziert, wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Hamburger EPLR beschrieben und die finanzielle Planung dem tatsächlichen Programmvollzug gegenübergestellt. Nach einer Einordnung des EPLR in die Förderpalette der Freien und Hansestadt Hamburg wird abschließend ein Ausblick auf den zukünftigen Förderkontext vorgenommen.

2.1 Aktualisierung der Halbzeitbewertung

2.1.1 Ziel und Zweck

Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung baut auf den Ergebnissen der Halbzeitbewertung auf. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2000 bis 2004. Im Vergleich zur Halbzeitbewertung liegt somit eine breitere Datenbasis vor, um Ergebnisse und Wirkungen der Maßnahmen und des Programms zu erfassen. Der Fokus der Aktualisierung liegt auf der Erarbeitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Restlaufzeit des Programms, vor allem aber für die neue Programmphase ab 2007. In diesem Zusammenhang sind vor allem die Ausgestaltung der ELER-Verordnung¹, die möglichen Interdependenzen zur Reform der 1. Säule (Entkoppelung, Cross Compliance, Modulation) und die Ausgestaltung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu berücksichtigen.

2.1.2 Organisation der Aktualisierung der Halbzeitbewertung

Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung des EPLR HH wird federführend vom Institut für Ländliche Räume (LR) gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Umwelt- und Stadtplanung GbR (ARUM) und dem Institut für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Holz- und Forstwirtschaft (BFH) durchgeführt.

Eingebunden ist die Bewertung des EPLR HH in einen gemeinsamen Bewertungsansatz der Bundesländer Hessen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie Bremen (im Folgenden 6-Länder-Bewertung).

¹ Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Dieser gemeinsame Bewertungsansatz beinhaltet u. a.

- die Einrichtung eines länderübergreifenden Lenkungsausschusses zur Abstimmung von wesentlichen organisatorischen und inhaltlichen Fragen der Evaluation mit den Auftragnehmern, sowie
- über die länderspezifischen Programmbewertungen hinausgehende Vergleiche zwischen den Programmen im Rahmen von Workshops.

Zwei Förderkapitel des EPLR HH unterliegen einer zentralen, bundesweit durchgeführten Bewertung (Kapitel I „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ und Kapitel VII „Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“). Die zuständigen BearbeiterInnen liefern kapitelbezogene Berichtsmodule sowie Beiträge zur Beantwortung der kapitelübergreifenden Fragen.

2.1.3 Arbeitskonzept der Evaluation

Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung baut auf den methodischen Vorarbeiten und den Ergebnissen der Halbzeitbewertung auf. Die Vollzugskontrolle, die Analyse des Outputs, die Diskussion der Zielerreichung sowie die Darstellung von Ergebnissen und Wirkungen werden, im Sinne einer Aktualisierung, nunmehr für den Zeitraum 2000 bis 2004 vorgenommen. Die verwendeten Daten und Methoden differieren je nach Förderkapitel und sind an entsprechender Stelle dargestellt. Die Durchführung evaluationsbegleitender Workshops zur Diskussion von Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen hat sich bewährt und wird beibehalten

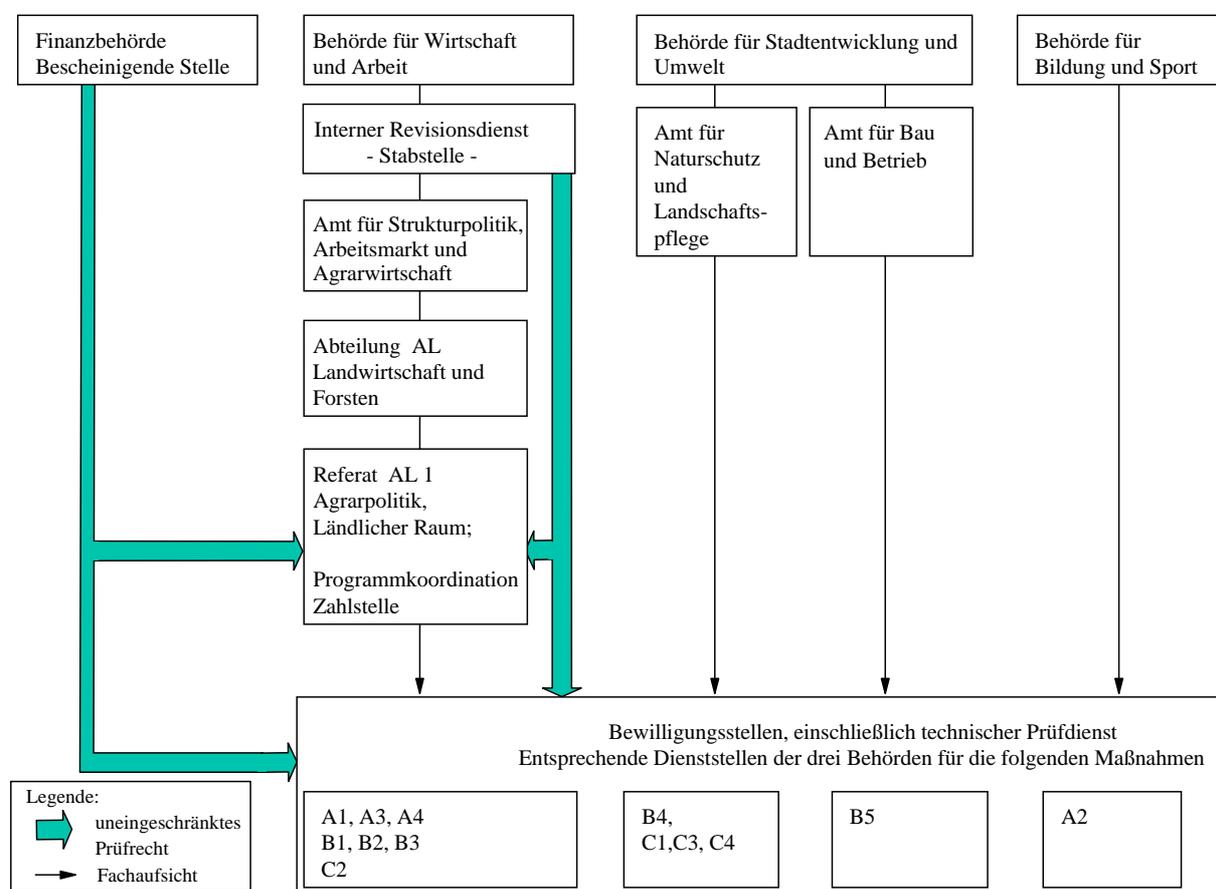
2.2 Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Hamburger EPLR

Sowohl auf Ebene Hamburgs wie auch der EU haben sich die Rahmenbedingungen für die Programmumsetzung geändert. Dies gilt insbesondere für die geänderten Verordnungen im Bereich der ländlichen Entwicklung. Auch die Reform der 1. Säule zeigt bereits in der laufenden Programmphase erste Wirkungen. Da die Anpassung landwirtschaftlicher Betriebe erst mit zeitlichem Verzug erfolgt, werden die Konsequenzen für die Ausgestaltung der 2. Säule erst nach 2007 in vollem Umfang erkennbar und somit programmwirksam.

2.2.1 Institutioneller Rahmen für das Programmmanagement und die Programmumsetzung

Politisch-administrative Veränderungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des EPLR betreffen die Zusammenlegung der Behörde für Umwelt und Gesundheit mit der Behörde für Bau und Verkehr zur Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Hierdurch sind die am Programm beteiligten Ressorts auf drei reduziert. Abbildung 2.1 stellt dar, welche Organisationseinheiten in Hamburg an der inhaltlichen Ausgestaltung und Abwicklung des EPLR beteiligt sind.

Abbildung 2.1: Organigramm der Programmabwicklung (Stand: Januar 2005)



Quelle: BWA (2005).

An der grundsätzlichen Struktur des Programmmanagements und der –steuerung wurde wenig geändert; die personelle Kontinuität bleibt bestehen. Für die interne und externe Programmkoordination ist wie bisher das Referat AL 1 der BWA zuständig.

Durch die Parallelität der Abwicklung des laufenden Programms und der Planung für den neuen Programmplanungszeitraum ab 2007 steigt zukünftig die Arbeitsbelastung auf Programmkoordinationsebene deutlich.

Auch im fachbezogenen Bereich der drei beteiligten senatorischen Dienststellen sind bezüglich der inhaltlichen Zuständigkeiten, der Zuständigkeiten für Bewilligung und Kontrolle keine wesentlichen Veränderungen erfolgt, so dass von einer wachsenden Routine auszugehen ist.

2.2.2 Rechtlicher Rahmen

Mit der Halbzeit der Programmumsetzung wurden auf EU-Ebene Änderungen und Ergänzungen sowohl inhaltlicher wie auch umsetzungsrelevanter Art auf den Weg gebracht, die im nationalen Rahmen durch GAK-Modifikationen nachvollzogen wurden.

2.2.2.1 Revision der VO (EG) Nr. 1257/1999 und der Durchführungsverordnung

Gemeinsam mit den Beschlüssen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im September 2003 wurden Veränderungen in der 2. Säule beschlossen. Diese zielen vor allem auf eine inhaltliche Ausweitung des Förderspektrums. Damit wächst die flankierende Funktion der 2. Säule, landwirtschaftliche Betriebe bei der Bewältigung neuer Herausforderungen infolge der Reform der 1. Säule zu unterstützen (European Commission (DG Agri), 2003, S. 11). Im Frühjahr 2004 wurde eine veränderte Durchführungsverordnung von der EU-KOM beschlossen (VO (EG) Nr. 817/2004). Diese greift neben den veränderten inhaltlichen Aspekten der Ratsverordnung auch einzelne Punkte der Vereinfachungsdebatte auf.

Förderspektrum

Im Rahmen der Veränderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 wurden neue Maßnahmen eingeführt und inhaltliche Veränderungen bei bestehenden Maßnahmen vorgenommen (European Commission (DG Agri), 2003, S. 11ff).

Neue Maßnahmen:

- Förderung der Anpassung der Wirtschaftsweise an anspruchsvolle Normen der Gemeinschaft, die die Umwelt, die menschliche, tierische und pflanzliche Gesundheit, den Tierschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz betreffen,
- Förderung der Verbesserung der Lebensmittelqualität,

- Förderung der Verwaltung integrierter Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raums durch örtliche Partnerschaften im Bereich des Artikel 33; hierdurch wurde ein wichtiger Baustein der Gemeinschaftsinitiative LEADER aufgenommen.

Wesentliche Änderungen bestehender Maßnahmen:

- Ausdehnung der Agrarumweltmaßnahmen auf den Tierschutz;
- Anhebung der Kofinanzierungsrate der EU für Agrarumweltmaßnahmen auf 60 %;
- explizite Beschränkung der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen auf NATURA-2000-Gebiete und Erhöhung der möglichen Beihilfesätze; Zugleich Aufhebung der Beschränkung auf zehn Prozent der Landesfläche;
- Möglichkeit der Gewährung einer höheren Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten;
- Ausdehnung der forstlichen Förderung zur Stärkung der ökologischen und sozialen Funktionen auf staatliche Flächen;
- attraktivere Ausgestaltung der Junglandwirteförderung.

Beantragt werden konnten diese Neuerungen erstmals im Zuge der Programmänderung 2004. Hamburg hat 2004 keinen Änderungsantrag gestellt und 2005 lediglich die Anhebung der Kofinanzierungssätze für Agrarumweltmaßnahmen auf 60 % beantragt (BWA, 2005).

Umsetzungsregelungen

Aufgrund der Erfahrungen im laufenden Programmplanungszeitraum wurden einzelne Bestimmungen klarer gefasst, die insbesondere die Änderungen der Programmplanungsdokumente und die finanzielle Abwicklung der Programme betreffen (VO (EG) Nr. 817/2004, Erwägungsgrund 3).

Der Verwaltungsaufwand für die Programmkoordination und der Kontroll- und Dokumentationsaufwand insgesamt hat sich durch die Neufassung einzelner Bestimmungen allerdings nicht verringert.

Das Jährlichkeitsprinzip setzt spezifische Anforderungen an das Finanzmanagement, da nicht verausgabte EU-Haushaltsmittel nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Schon zu Beginn des Programmplanungszeitraums haben die Bundesländer eine Vereinbarung getroffen, wie nicht verausgabte EU-Mittel eines Bundeslandes an ein anderes Bundesland mit einem Mehrbedarf transferiert werden können. Diese Praxis war rechtlich nicht durch die EU-KOM abgesichert. Die geänderte Durchführungsverordnung regelt diesen „unklaren“ Zustand eindeutig. Demnach können Mitgliedstaaten, die sich für eine regionalisierte Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums entschieden

haben, den Gesamtbetrag der bewilligten Gemeinschaftsförderung für jedes regionale Programm in einer getrennten Entscheidung mit konsolidiertem Finanzplan für den gesamten Mitgliedstaat ausweisen (VO (EG) Nr. 817/2004, Art. 48). Zu diesem Zweck wurde unter Federführung des Landes Baden-Württemberg und des BMVEL zwischen den Bundesländern eine sogenannte „Bundestabelle“ festgelegt, die ab dem EU-Haushaltsjahr 2004 die Grundlage für die Mittelbewirtschaftung zwischen den Bundesländern bildet. Ein Vorteil der Bundestabelle ist, dass die Prozentschwellen, die eine Genehmigung durch die EU-KOM nach sich ziehen, nicht mehr so schnell erreicht werden, weil sich die finanziellen Änderungen zwischen den Bundesländern z. T. gegenseitig aufheben.

Diese Veränderung wird von Seiten der Programmkoordination in Hamburg als große Erleichterung angesehen, da in den finanziellen Änderung des indikativen Finanzplans der größte Diskussionsbedarf im Rahmen der Konsultationen mit der Kommission lag (BWA, 2005).

2.2.2.2 Modulation

Zu unterscheiden sind die fakultative und die obligatorische Modulation. Bereits 1999 hat die EU festgelegt, dass Direktzahlungen an Betriebe gekürzt werden und für bestimmte zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Förderung der ländlichen Entwicklung eingesetzt werden können². Die Mittel dürfen nur für neue Maßnahmen oder neue Begünstigte verwendet werden. In nationales Recht umgesetzt wurde die VO (EG) Nr. 1259/1999 durch das „Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik“ (Modulationsgesetz). Demnach können die Direktzahlungen im Marktbereich ab 2003 um zwei Prozent gekürzt werden. Ein Betrag von bis zu 10.000 Euro bleibt kürzungsfrei. Programmiert werden die Modulationsmaßnahmen im Rahmen der EPLR. Der Rahmenplan 2003 der GAK enthält neue bzw. erweiterte Fördermöglichkeiten im Agrarumweltbereich. Darüber hinaus erstattet der Bund, abweichend von der sonst üblichen Beteiligung von 60 %, den Bundesländern bei Modulationsmaßnahmen 80 % der Finanzierungskosten (Rahmenplan 2003 bis 2006).

Ab dem Jahr 2005 wird die fakultative Modulation in die EU-weit obligatorische Modulation überführt. Die Modulationssätze betragen 3 % in 2005, 4 % in 2006 und jeweils 5 % in 2007 bis 2012 (VO (EG) Nr. 1782/2003, Artikel 10). Höhere Sätze können national festgelegt werden. Der Freibetrag je Betrieb liegt bei 5.000 Euro (VO (EG) Nr. 1782/2003, Artikel 12). Die Mittel stehen erstmals im Jahr 2006 zur Verfügung. Wie auch

² Artikel 10 bis 12 (Vorruhestand), 13 bis 21 (benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen), 22 bis 24 (Agrarumweltmaßnahmen) und 31 (Aufforstung) der VO (EG) Nr. 1257/1999, Art. 5).

bei der fakultativen Modulation wird über die Mittelverwendung im laufenden Programmplanungszeitraum durch entsprechende EPLR-Änderungen entschieden. Die inhaltlichen Beschränkungen für die Mittelverwendung sind mit der Einführung der obligatorischen Modulation weggefallen. Für Regionen, die besonders vom Wegfall der Roggenintervention ab Juli 2004 betroffen sind, wird ein Anteil von mindestens zehn Prozent der Modulationsmittel zur Verfügung gestellt.

Hamburg veranschlagt ein jährliches Mittelvolumen aus der Modulation von rund 50.000 Euro. Mit der Programmänderung 2003 (BWA, 2003a) wurden die zwei Modulationsmaßnahmen Winterbegrünung sowie Mulch- und Direktsaat eingeführt. Obwohl diese beiden Maßnahmen nicht ausreichend angenommen werden (siehe Förderkapitel VI), hat Hamburg weder 2004 noch 2005 weitere Modulationsmaßnahmen eingeführt.

2.2.2.3 Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)

Die inhaltlichen und finanziellen Festlegungen im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bilden einen wesentlichen Rahmen für die Umsetzung des EPLR HH. Ungefähr 96 % der im Rahmen des EPLR geplanten öffentlichen Mittel werden auch mit Geldern der GAK kofinanziert bzw. auf der Grundlage des GAK-Förderrahmens durchgeführt.

Lediglich vier Maßnahmen mit einem Mittelvolumen von insgesamt 3,3 Mio. Euro – bei geplanten Gesamtausgaben von 76,7 Euro – werden ohne Beteiligung der GAK abgewickelt.

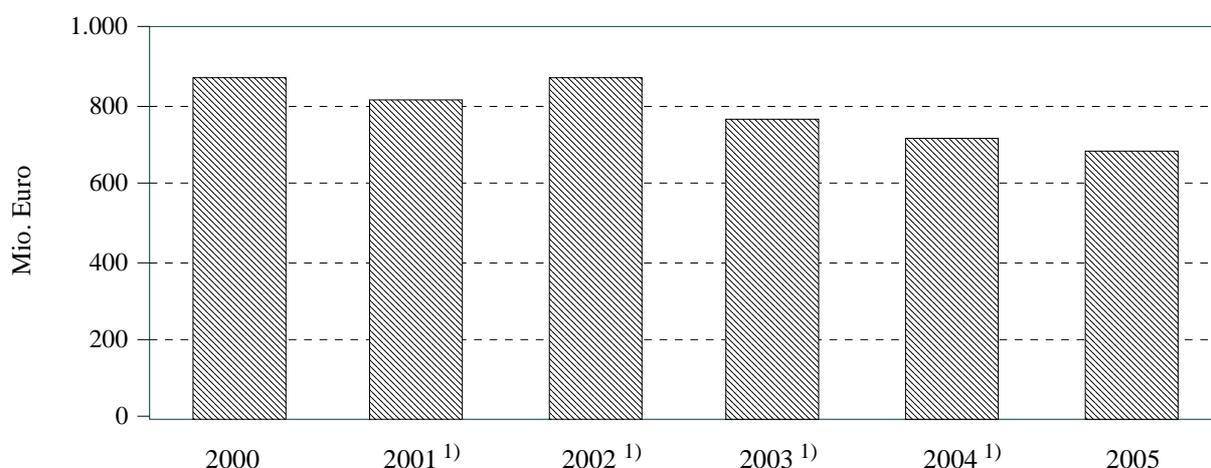
Die inhaltliche Ausrichtung und finanzielle Ausstattung der GAK sind somit für die Ausgestaltung der Förderung in Hamburg ausschlaggebend. Im Rahmenplan 2004 bis 2007 wurde als wesentliche Änderung die Neuausrichtung der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung beschlossen. Die raumbezogenen Maßnahmen Dorferneuerung, Flurbereinigung und Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung wurden in den Fördergrundsatz „Integrierte ländliche Entwicklung“ zusammengeführt und um die Förderung von Regionalmanagement und ländlichen Entwicklungskonzepten erweitert (Rahmenplan 2004 bis 2007). Des Weiteren wurde ein neuer Fördergrundsatz beschlossen, mit dem die Einführung einzelbetrieblicher Managementsysteme gefördert wird.

Im Rahmenplan 2005 bis 2008 werden die Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung weiter ausgebaut, da insbesondere in den neuen

Bundesländern die Modulationsmittel im laufenden Programmplanungszeitraum im Wesentlichen über Agrarumweltmaßnahmen abfließen werden (BMVEL, 2004a).

Die für die GAK zur Verfügung stehenden Bundesmittel sind in den letzten Jahren rückläufig, so dass der finanzielle Spielraum auf Bundeslandebene enger geworden ist (siehe Abbildung 2.2).

Abbildung 2.2: Mittelansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2000 bis 2005



¹⁾ verfügbare Mittel unter Berücksichtigung der jeweiligen globalen Minderausgabe

Quelle: BMVEL (2004a).

2.2.3 Sozio-ökonomische Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftliche Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und die Situation einzelner Sektoren sind für den Erfolg des EPLR von zweifacher Bedeutung: Zum einen sollen Fördermaßnahmen an bestimmten Entwicklungen ansetzen, und zum anderen hängt die Realisierung und Nachfrage nach Fördermaßnahmen vom makroökonomischen Umfeld ab.

Die wesentlichen Entwicklungslinien für Deutschland prägen auch den Stadtstaat Hamburg. Im Jahr 2003 ging die wirtschaftliche Leistung Deutschlands real um 0,1 % zurück und auch in Hamburg war erstmalig seit 1993 ein Rückgang der Bruttowertschöpfung um 0,1 % zu verzeichnen (Statistikamt Nord, 2005, S. 122).

Demgegenüber liegt das langfristige Wachstum in Hamburg mit einer Zunahme des realen Bruttoinlandsprodukts mit 6,2 % 2003 gegenüber 1997 über dem Bundesdurchschnitt von 5,9 %. Mit 68.000 Euro verfügt Hamburg über die höchste Produktivität je Beschäftigtem

in Deutschland. Hier liegt der Durchschnitt bei 51.879 Euro (Eichhorn et al., 2004; Statistikamt Nord, 2005). Die Dynamik des Stadtstaates zeichnet sich auch durch die höchste Gewerbeanmeldung von 11,5 je 1.000 Einwohner einerseits und eine sehr starke Zunahme der Insolvenzen (ebenda) andererseits aus.

Die Bevölkerung hat in Hamburg von 1998 bis Ende 2003 um 2,2 % zugenommen. Diese über dem Bundesdurchschnitt liegende Zunahme (0,6 %) verdankt es neben der positiven Wanderungsbilanz der höchsten Geburtenrate in Deutschland mit 9,2 Geborenen je 1000 Einwohner und einem damit verbundenem unterdurchschnittlichen Geburten- und Sterbesaldo (Eichhorn et al., 2004). Im Bereich der 30- bis 40-Jährigen, der Lebensphase der Familiengründung und des Eigentumserwerbs, ist die Wanderungsbilanz jedoch negativ (Freie und Hansestadt Hamburg, 2002).

Mit einer Arbeitslosenquote von 11,2 % (Stand 30.06.2004) liegt Hamburg weit über dem westdeutschen Durchschnitt von 9,2 %. Im Vergleich mit anderen Großstädten liegt Hamburg im oberen Mittelfeld. Lediglich Stuttgart, München und Frankfurt weisen eine deutlich geringere Arbeitslosenquote auf.

Die Erwerbstätigenquote³ liegt trotz leichter Rückläufigkeit mit 45 % über dem Bundesdurchschnitt (43,8 %) ebenso der Anteil der erwerbstätigen Frauen (40 % zu einem Bundesdurchschnitt von 38,4 %) (Eichhorn et al., 2004). Beim Vergleich der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit andern ausgewählten Großstädten liegt Hamburg jedoch mit 43,3 % im unteren Drittel, weit hinter Frankfurt, München und Düsseldorf.

2.2.4 Landwirtschaft in einer Metropolregion

Sozio-ökonomisch spielen Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei mit einem Anteil von 0,2 % an der Bruttowertschöpfung Hamburgs eine noch geringere Rolle als im Bundesdurchschnitt (1,2 %). Die Bruttowertschöpfung dieses Wirtschaftsbereichs stagniert auf dem Niveau von 1996 und ist nach einer kurzen Wachstumsphase Ende der 1990er Jahre in den letzten Jahren rückläufig (Statistikamt Nord, 2005, S. 123). Dies spiegelt sich auch in der Entwicklung der Erwerbstätigen in diesem Sektor wider, die sich von 1993 bis 2003 um 18,5 % auf 5.300 Erwerbstätige reduziert hat. Dies sind rund 0,5 % der Erwerbstätigen in Hamburg.

³ Erwerbstätige mit Wohnort in Hamburg.

2003 wirtschafteten in Hamburg 1.117 landwirtschaftliche Betriebe auf rund 14.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2005). Landwirtschaft- und Forstflächen machen ungefähr ein Viertel der Fläche des Stadtstaates aus. Eine Besonderheit hierbei ist der hohe Anteil der LF im Besitz der öffentlichen Hand. Rund 8.000 ha werden dezentral durch die Bezirksämter verpachtet. Hierin liegt einerseits die Chance, Einfluss auf die Art der Bewirtschaftung nehmen zu können, andererseits auch die Gefahr einer Flächenpolitik zur Durchsetzung von Infrastrukturvorhaben (s. u.). Dies manifestiert sich in zum Teil sehr kurz befristeten Pachtverträgen.

Hamburg verfügt über eines der größten geschlossenen Unterglasanbaugebiete für Gemüse- und Zierpflanzenbau in Deutschland. Rund 800 Betriebe erzeugen hier auf ca. 1.100 ha Freiland sowie 180 ha unter Glas Gemüse, Schnitt- und Topfblumen. Weit über Hamburg hinaus bekannt ist das größte geschlossene Obstanbaugebiet Nordeuropas. Im Alten Land und auf der Elbinsel Finkenwerder produzieren 140 hochspezialisierte Obstanbaubetriebe auf Weltmarktniveau.

Von zentraler Bedeutung für Hamburg ist der Großmarkt. Hier wurden 2003 Obst und Gemüse in einem Gesamtwert von 738 Mio. Euro umgeschlagen (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2004).

Zusammenhängende Grünland- und Ackerflächen, die auch zum grünen Image der Metropole beitragen, befinden sich in den Vier- und Marschlanden und in den Knicklandschaften der Geest, im Grenzbereich Hamburgs zu Schleswig-Holstein.

Insgesamt muss die Landwirtschaft in Hamburg mit anderen Labeln und Aushängeschildern der Stadt konkurrieren: Weltweit größter Standort für Luftfahrtindustrie, Tor zur Welt als nordöstlicher europäischer Großhafen, Zentrum der deutschen Medienindustrie, Boomtown im Bereich des Städtetourismus mit 5,4 Mio. Übernachtungen im Jahr (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2004). Der Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen durch konkurrierende Nutzungen ist erheblich.

Dies verdeutlicht auch das neue Leitbild des Senats Metropole - wachsende Stadt Hamburg (Freie und Hansestadt Hamburg, 2002), welches an die Stelle des Leitbildes der nachhaltigen Entwicklung von 1997 tritt. Angestrebt wird eine wachsende Stadt mit Zunahme der Bevölkerung, der Unternehmen und der Arbeitsplätze. Ein weiterer Flächenbedarf für Wohnungsneubau mit einer starken Präferenz für Einfamilienhäuser und Gewerbe wird formuliert (Freie und Hansestadt Hamburg, 2002, S. 28). Konzepte der Innen- und Nachverdichtung sollen verfolgt werden. Gleichzeitig aber erfolgt die Weichenstellung zur „verträglichen Umwidmung“ von derzeit noch landwirtschaftlich genutzten gewerblichen Flächenreserven in den Bezirken Bergedorf und Harburg. Da Neuerschließungen wesentlich kostengünstiger und einfacher zu bewerkstelligen sind, als Flächenrecycling, ist hier-

mit die Gefahr verbunden, dass Ziele der Flächensanierung faktisch nicht weiterverfolgt werden. Hiermit würde trotz anders lautender Zielsetzung der Umweltbehörde (BUG, 2001) der Trend des Flächenverbrauchs der vergangenen Jahre fortgesetzt. Mit jährlich rund 140 ha Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen sind in den letzten zehn Jahren rund ein Prozent der landwirtschaftlichen Fläche Hamburgs verloren gegangen (BUG, 2001; Zukunftsrat Hamburg, 2002).

Im gesamten Leitbild spielen Landwirtschaft bzw. Freiraumschutz keine eigenständige Rolle im Sinne eines Stützpfilers der nachhaltigen Entwicklung, sondern bleiben vage als Teil einer „Identität als grüne Metropole“ formuliert und dienen eher als „Flächenreserve“ (Zukunftsrat Hamburg, 2002, S. 22). Garten- und Obstbau werden nicht als zukunftsfähiges förderwürdiges Kompetenz-Cluster gesehen, obwohl das Dienstleistungszentrum in Hamburg Fünfhausen, das Gartenbaukompetenzzentrum Thiensen und das Obstbau Versuchs- und Beratungszentrum Jork Anknüpfungspunkte bieten würden (Zukunftsrat Hamburg, 2002).

Im Rahmen der beiden agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen (AEP) Süderelbe sowie Vier- und Marschlanden wurden die Probleme der Landwirtschaft und die Spezifika einer „Metropolenlandwirtschaft“ herausgearbeitet. Kennzeichnend sind für die Ackerbau- und viehhaltenden Betriebe eine geringe Faktorausstattung, ungünstige flurstrukturelle Verhältnisse durch dichte Grabensysteme und ein häufig nicht umsetzbarer Aufstockungsbedarf. Für die überdurchschnittlich gut aufgestellten Obstbaubetriebe wird die Flächenknappheit ebenfalls zunehmend zu einem Engpassfaktor.

Zentrales Thema der Landwirtschaft in Hamburg sind daher die Flächenknappheit und die Funktionsüberlagerung: In den Vier- und Marschlanden sind rund 10 % des Gebietes Naturschutzgebiet, 22 % umfassen das Wasserschutzgebiete Curslack, aus dem rund 20 % des Hamburger Trinkwassers entstammt. Das gesamte Gebiet hat eine herausragende Erholungsfunktion für das Stadtgebiet mit Wassersport-, Golf-, Wander-, Radfahr-, Skate- und Angelangeboten. Die Marschhufendörfer gehören mit ihrer über 800-jährigen Geschichte zu den ältesten Kulturlandschaften Deutschlands (gestaltprägende Deichlinien, Grabensysteme).

Im Bereich der Süderelbe sorgen große Infrastrukturvorhaben (Bau einer Bundesautobahn, der Ortsumgehung Finkenwerder sowie der Ausbau der Start- und Landebahn) für Unruhe in der Landwirtschaft, binden viel Energie und unterbinden zum Teil Offenheit für überbetriebliche und räumliche Perspektiven. Daraus resultiert in Teilen auch die bisher nicht erfolgte Inanspruchnahme von Förderungen im Bereich der ländlichen Entwicklung des EPLR.

In Verdichtungsräumen kann die Landwirtschaft aber auch Funktionen übernehmen, die über ihre im Gesamtkontext zu vernachlässigende ökonomische Funktion hinausgehen. Landwirtschaft kann einen Beitrag zur Freiraumsicherung und –entwicklung leisten, Kulturlandschaftspflege betreiben und die städtische Bevölkerung mit regional erzeugten Produkten beliefern oder Dienstleistungen anbieten (Stichwort: Multifunktionalität, Stadt-Land-Partnerschaft). Bislang wurden die Chancen nur unzureichend im Rahmen des EPLR unterstützt.

2.3 Veränderungen in der inhaltlichen Ausgestaltung des EPLR Hamburg

Hamburg hat bislang fast jedes Jahr Programmänderungen beantragt bzw. der Kommission mitgeteilt, bei denen es sich im Wesentlichen um Anpassungen an die tatsächliche oder erwartete Inanspruchnahme einzelner Maßnahmen handelt. Daneben wurden inhaltliche Änderungen an die Förderbestimmungen der GAK umgesetzt (z. B. im Bereich der Junglandwirteförderung, die nicht mehr als eigenständiger Fördertatbestand fortgeführt wird) (BWA, 2003a).

Inhaltliche Anpassungen des EPLR wurden nur 2003 durch die Einführung der beiden Modulationsmaßnahmen Winterbegrünung und Mulch- und Direktsaat- bzw. Pflanzverfahren vorgenommen. Hierfür wurde ein jährliches Mittelvolumen von 0,05 Mio. Euro vorgesehen.

Im Jahr 2005 wurde nur eine Erhöhung der Kofinanzierungsrate im Agrarumweltbereich beantragt. Das Genehmigungsverfahren wird Seitens der EU-Kommission verknüpft mit der Forderung der richtlinienkonformen Umsetzung der Nitratrichtlinie. Hierzu sind Anpassungen im Sommer 2005 geplant (MUNLV, 2005).

Den aktuellen Förderkanon des Hamburger EPLR stellt Tabelle 2.1 dar.

Tabelle 2.1: Maßnahmen im Hamburger EPLR (Stand: Juni 2005)

Förderschwerpunkt	1)	2)	Maßnahmen
Förderschwerpunkt A Produktionsstruktur	a	A1	Agrarinvestitionsförderungsprogramm
	c	A2	Berufsbildung für Landwirte
	g	A3	Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
	m	A4	Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte
Förderschwerpunkt B Ländliche Entwicklung	k	B1	Förderung der Flurbereinigung und des freiwilligen Landtausches
	o	B2	Dorferneuerung, Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz
	r	B3	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung
	s	B4	Förderung des Fremdenverkehrs
	u	B5	Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten - Küstenschutz im ländlichen Raum
Förderschwerpunkt C Agrar-, Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Forstwirtschaft	e	C1	Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen
	f	C2	Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft (MSL) <i>darunter Modulation:</i> <i>Winterbegrünung</i> <i>Mulch- und Direktsaat- bzw. Pflanzverfahren</i>
	f	C3	Vertragsnaturschutz
	i	C4	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

1) Haushaltslinien gemäß VO (EG) Nr. 1750/1999.

2) Maßnahmennummerierung gem. EPLR HH.

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Veränderungen in den Prioritäten vollzieht sich durch den faktischen Mittelabfluss. Von den insgesamt 14 Fördermaßnahmen bleiben 13 hinter ihren zum Teil ohnehin bescheidenen Finanzansätzen zurück. Sechs Maßnahmen veranschlagen weniger als ein Prozent der Programmmittel. Aufgefangen wird diese mangelnde Nachfrage aus den Bereichen der ländlichen Entwicklungsmaßnahmen, der Verarbeitung und Vermarktungsförderung sowie der Forstwirtschaft durch den Küstenschutz. Dieser Förderbereich konnte insgesamt wesentlich mehr Mittel binden als vorgesehen (siehe auch Tabelle 2.4).

Diese Entwicklung wurde auch vom Europäischen Rechnungshof (Europäischer Rechnungshof, 2004) kritisch hinterfragt und wird sich auf die zukünftige Ausgestaltung der Förderpolitik auswirken – allein auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie.

2.4 Finanzielle Planung und Vollzug

2.4.1 Programmebene

Hamburg gehört in Deutschland zu den wenigen Bundesländern, die kontinuierlich über den bisherigen Programmplanungszeitraum nicht beanspruchte Mittel aus anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgenommen haben. Mit der Programmgenehmigung im Jahr 2000 wurde Hamburg ein Gesamtplafond von 37,8 Mio. Euro an E-AGFL-Mitteln zur Verfügung gestellt. Schon mit dem Rechnungsabschluss am 15. Oktober 2004 hatte Hamburg über 85 % des Gesamtplafonds an EU-Mitteln 2000 bis 2006 verausgabt. Durch die Entscheidung der EU-Kommission im Sommer 2004, dem sogenannten Berlin-Profil, hat Hamburg insgesamt rund fünf Millionen Euro mehr Mittel zur Verfügung. Hier ist auch der Vorschuss in Höhe von 0,34 Mio. Euro aus dem Jahr 2000 enthalten, der in den verbleibenden Jahren der Programmlaufzeit mit entsprechenden Projekten belegt werden muss.

Tabelle 2.2 stellt die Planansätze den tatsächlich verausgabten Mitteln gegenüber. Mit Ausnahme des Jahres 2000 lagen bis 2004 die tatsächlichen verausgabten Mittel deutlich über den Planansätzen.

Tabelle 2.2: Zeitliche Planerfüllung des Mittelabflusses in Hamburg 2000 bis 2006

KOM-Entscheidung		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2000 bis 2006
Öffentliche Ausgaben, Mio. Euro insgesamt									
Plan: EPLR	K (2000) 2689 endg.	13,600	14,800	10,672	9,244	9,226	9,408	9,791	76,741
Bundestabelle	Nov. 2004	13,728	17,763	16,760	9,820	9,584	9,226	9,600	86,481
Ist: Auszahlungen ¹⁾²⁾		12,511	17,845	16,760	9,821	8,506			65,443
EU-Beteiligung, Mio. Euro insgesamt									
Plan: EPLR	K (2000) 2689 endg.	6,800	7,400	5,200	4,500	4,500	4,600	4,800	37,800
Bundestabelle	Nov. 2004	6,852	8,877	8,175	4,910	4,251	4,613	4,796	42,475
Ist: Auszahlungen ¹⁾		6,191	8,877	8,345	4,910	4,253			32,577

1) Ohne Vorschuss in 2000.

2) Öffentliche Ausgaben berechnet auf der Grundlage des geltenden Kofinanzierungssatzes.

Quelle: BMVEL (2004b), WB (2000).

Über die bisherige Programmlaufzeit hat in erster Linie der Küstenschutz von den zusätzlichen Mitteln profitiert. Die Programmplanungsansätze haben sich hierdurch, wie in Tabelle 2.3 dargestellt, verschoben.

Tabelle 2.3: Veränderung der geplanten EU-Mittel 2000 bis 2006 zwischen dem Planungsstand 1999 und 2004

Haushaltslinien	Programm- genehmigung 2000	Bundes- tabelle Nov. 2004	Veränderung	
	EAGFL-Mittel in Mio. Euro 2000 bis 2006		absolut Mio. Euro	relativ in %
Förderschwerpunkt A	5,36	3,81	-1,54	-29
a - A1	3,67	3,19	-0,48	-13
b - A1	0,34	0,11	-0,23	-68
c - A2	0,07	0,07	0,00	-5
g - A3	0,52	0,44	-0,08	-15
m - A4	0,76	0,01	-0,75	-98
Förderschwerpunkt B	28,05	35,31	7,26	26
k - B1	0,35	0,09	-0,26	-74
o - B2	0,68	0,31	-0,37	-55
r - B3	0,21	0,06	-0,15	-71
s - B4	0,06	0,03	-0,03	-53
u - B5	26,75	34,82	8,07	30
Förderschwerpunkt C	3,74	3,19	-0,55	-15
e - C1	0,11	0,06	-0,05	-47
f - C2 und C3	2,82	2,30	-0,52	-18
i - C4	0,02	0,01	-0,01	-66
Flank. Maßnahmen (2078/1992)	0,79	0,82	0,03	4
Sonstiges	0,65	0,25	-0,40	-62
Bewertung	0,38	0,25	-0,13	-34
Altverpflichtungen (950/1997)	0,27	0,00	-0,27	-100
Summe	37,80	42,56	4,76	13
Rückforderungen	0,00	-0,09	-0,09	
Gesamtsumme	37,80	42,48	4,68	12
Mehrausgaben/Minderausgaben	0,00	0,00	0,00	
Finanzierungsplan total	37,80	42,48	4,68	12

Quelle: BMVEL (2004b), WB (2000).

Hatte in der ursprünglichen Programmplanung der Küstenschutz noch einen Anteil von 71 % an den insgesamt zur Verfügung stehenden EU-Mitteln, so sind es nach aktuellen Planzahlen (November 2004) schon 82 %.

Die Modulationsmittel kommen in vollem Umfang dem Förderschwerpunkt C zu Gute, fallen aber mit jährlichen 50.000 Euro kaum ins Gewicht. Der Abfluss dieser Mittel bleibt weit hinter den Ansätzen zurück. Da die Modulationsmittel im Gegensatz zu den EPLR-Mitteln jedoch keiner strikten Jährlichkeitsregelung unterliegen, sondern einer n+3 Regelung, besteht somit nicht die Gefahr des unmittelbaren Mittelverfalls.

Der Mittelabfluss in den einzelnen Haushaltslinien variiert in Abhängigkeit von der Qualität des Planansatzes und dem tatsächlichen Bedarf (siehe Tabelle 2.4).

Tabelle 2.4: Vergleich der Planansätze mit den tatsächlich getätigten Ausgaben 2000 bis 2004

Haushaltslinie	Planansätze				Tatsächlich getätigte Ausgaben (o. Vorschuss)	
	EPLR-Genehmigung 29.9.2000		Bundestabelle Nov. 2004		Rechnungsabschluss Tabelle 104	
	Öffentliche Kosten Mio. Euro	EU- Beteiligung	Öffentliche Kosten Mio. Euro	EU- Beteiligung	Öffentliche Kosten Mio. Euro	EU- Beteiligung
a - A1	5,028	2,514	3,827	1,829	3,687	1,843 -
b - A1	0,480	0,240	0,216	0,108	0,204	0,102 -
c - A2	0,100	0,050	0,092	0,046	0,090	0,045 -
e - C1	0,150	0,075	0,053	0,026	0,049	0,024 -
f - C2 und C3	3,382	1,691	2,376	1,174	2,075	1,029 -
g - A4	0,682	0,341	0,078	0,039	0,059	0,030 -
i - C4	0,030	0,092	0,002	0,001	0,000	0,000 -
k - B1	0,548	0,274	0,033	0,016	0,020	0,010 -
m - A5	1,084	0,542	0,027	0,014	0,000	0,000 -
o - B2	1,112	0,556	0,366	0,183	0,343	0,171 -
r - B3	0,368	0,184	0,076	0,038	0,071	0,035 -
s - B4	0,090	0,045	0,024	0,012	0,021	0,011 -
u - B5	41,346	20,673	58,665	28,745	56,531	28,265 +
Bewertung	0,456	0,228	0,087	0,098	0,195	0,098 -
Frühere flank. Maßnahmen	1,586	0,793	1,925	0,825	1,922	0,825 +
Altverpflichtungen	1,100	0,179	0,000	0,000	0,000	0,000 -
VO (EG) 950/97						
Summe	57,542	28,477	67,847	33,153	65,266	32,489 +
Rückforderungen	0,000	0,000	0,000	-0,082	0,000	-0,002
Gesamtsumme	57,542	28,477	67,847	33,071	65,266	32,487 +
Mehrausgaben/ Minderausgaben	0,000	0,000	0,000	-0,002	0,000	0,000
Finanzierungsplan total	57,542	28,477	67,847	33,073	65,266	32,487 +

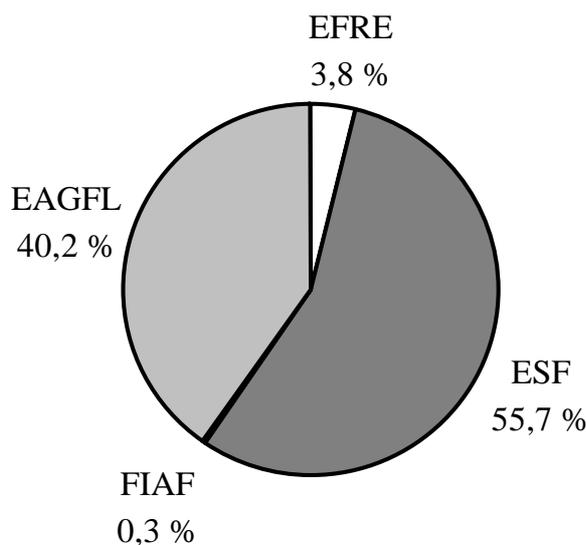
Quelle: BMVEL (2004b), WB (2000).

2.5 Umsetzungsstand anderer Programme mit Relevanz für die Land-/Forstwirtschaft und den ländlichen Raum

Neben dem EPLR existieren in Hamburg weitere EU-kofinanzierte Programme bzw. nationale Förderprogramme, die allerdings eine geringe bis nicht vorhandene Schnittmenge mit dem Hamburger EPLR aufweisen.

Abbildung 2.3 verdeutlicht den Stellenwert des EPLR im Vergleich zu anderen EU-kofinanzierten Förderprogrammen. Insgesamt wurden in den Jahren 2000 bis 2004 109 Mio. Euro an EU-Mittel verausgabt.

Abbildung 2.3: Auszahlungen im Rahmen der EU-kofinanzierten Programme in den Kalenderjahren 2000 bis 2004



Quelle: BWA (2003b).

Im Rahmen der Umsetzung ist die Bedeutung des Hamburger EPLR als Kofinanzierungsquelle noch gewachsen. Dies ist v. a. auf die unterschiedlichen Finanzierungsmodalitäten und Projektarten zurückzuführen. Im Bereich des EAGFL-Garantie mit seiner strikten Jährlichkeit muss ein striktes Finanzregime gefahren werden, da die EAGFL-Mittel nicht übertragbar sind. Mit dem Küstenschutz werden zudem überwiegend Projekte in öffentlicher Trägerschaft gefördert, die gut steuerbar sind.

Inhaltlich kommt es weder zu Ergänzungen noch zu Überschneidungen mit den anderen Strukturfondsprogrammen. So ist das Ziel-2-Programm auf die wirtschaftliche und soziale Umstellung des hochverdichteten Stadtteils St. Pauli im Zentrum Hamburgs fokussiert, räumlich und inhaltlich also deutlich getrennt von den Interventionsbereichen des EPLR. Auch wird durch dieses Programm kein Nutzungsdruck auf landwirtschaftliche Flächen ausgelöst, da beispielsweise Gewerbeflächen - anders als in Bremen - hier durch die Reaktivierung von Brachen bzw. vorhandener Gebäudeflächen realisiert werden. Auch eine sektorale Nähe geförderter Unternehmen zum Ernährungsgewerbe ist nicht zu erkennen (siehe auch PLS Ramboell management, 2003). Obwohl die Abwicklung und Fondsver-

waltung ebenfalls in der BWA liegt, gibt es keinerlei Abstimmung oder gegenseitige Informationen.

Auch mit dem finanzstarken Ziel-3-Programm (ESF), das insgesamt die Beschäftigungsfähigkeit bestimmter Problemgruppen verbessern soll, gibt es bei der Umsetzung keinerlei Berührungspunkte mit dem EPLR. Die kleine inhaltliche Schnittmenge durch die Förderung von Projekten im Zusammenhang mit dem Ökolandbau durch den ESF ist mit Auslaufen dieser Vorhaben völlig verschwunden.

Im Rahmen der Halbzeitbewertung des EPLR Hamburg (FAL et al., 2003, S. 13ff) wird auf einige Instrumente verwiesen, die ebenfalls Ziele und Handlungsfelder für die Landwirtschaft, den Naturhaushalt und die Naherholung enthalten. Genannt werden u. a. das Regionale Entwicklungskonzept (REK 2000) für die Metropolregion Hamburg und das Interreg-IIIC-Programm.

Im Zusammenhang mit dem REK 2000 wurden im Hamburger Gebiet seit 2000 rund 32.000 Euro für den Lückenschluss einer Radwegeverbindung verausgabt. Zur Umsetzung der länderübergreifende Naturschutzkonzeption Höltingbaum⁴ wurden Maßnahmen auf Hamburger Gebiet mit Mitteln des REK 2000 in Höhe von 142.500 Euro realisiert. Verwaltet werden die Mittel in den meisten Fällen von Verwaltungen der Flächenländer Schleswig-Holstein oder Niedersachsen, so dass sie im Förderalltag des EPLR, seiner Umsetzung und Abstimmung keine Rolle spielen (BWA, 2005).

Das Sonderprogramm „Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffausträgen aus landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Böden“ finanzierte eine produktionstechnische Beratung und Bodenanalysen für integriert anbauende Gemüsebetriebe. Als solches kann es als eine Ergänzung der Agrarumweltmaßnahmen gesehen werden, die im Bereich des Gemüsebaus keine speziellen Maßnahmen anbieten. Das Programm war jedoch zeitlich begrenzt. Inanspruchnahme und Wirkungen sind nicht bekannt. Eventuell wären die Ergebnisse für die Konzeption neuer Agrarumweltmaßnahmen im nächsten Programmplanungszeitraum von Interesse.

Inwieweit Maßnahmen der Mittelstandförderprogramme⁵ der BWA für das Hamburger EPLR von Bedeutung sind ist unklar, da deren Nähe zum landwirtschaftlichen Sektor, dem

⁴ Der Höltingbaum, ein ehemaliger Standortübungsplatz von 546 Hektar Größe, liegt teils auf östlichem Gebiet der Hansestadt Hamburg; hier wird in einem E&E Vorhaben ökonomisch orientierte, extensive Ganzjahresbeweidung als Pflegemaßnahme des Naturschutzes durchgeführt und wissenschaftlich begleitet, www.jordsand.de/hoeltigbaum.

⁵ Einen Überblick enthält die Zwischenbewertung des Ziel-2-Programms (PLS Ramboell management, 2003, S. 36 ff).

ländlichen Tourismus oder der Nahrungsmittelwirtschaft sowie die räumliche Lage und Verteilung der Interventionen nicht bekannt sind. Daher kann auch nicht eingeschätzt werden, ob durch diese Förderaktivitäten der Konkurrenzdruck auf die landwirtschaftlichen Flächen (siehe Kapitel 2.2.4) befördert wird. Abstimmungen innerhalb der BWA finden nicht statt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass trotz der Vielzahl von Förderprogrammen in einem kleinen Stadtstaat, die Umsetzung des EPLR isoliert erfolgt. Dies ist vielleicht auch als Zeichen seines „Exotendaseins“ innerhalb einer auf high-tech ausgerichteten Wirtschaftspolitik (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg, 2002) zu werten.

2.6 Rahmenbedingungen für den Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013

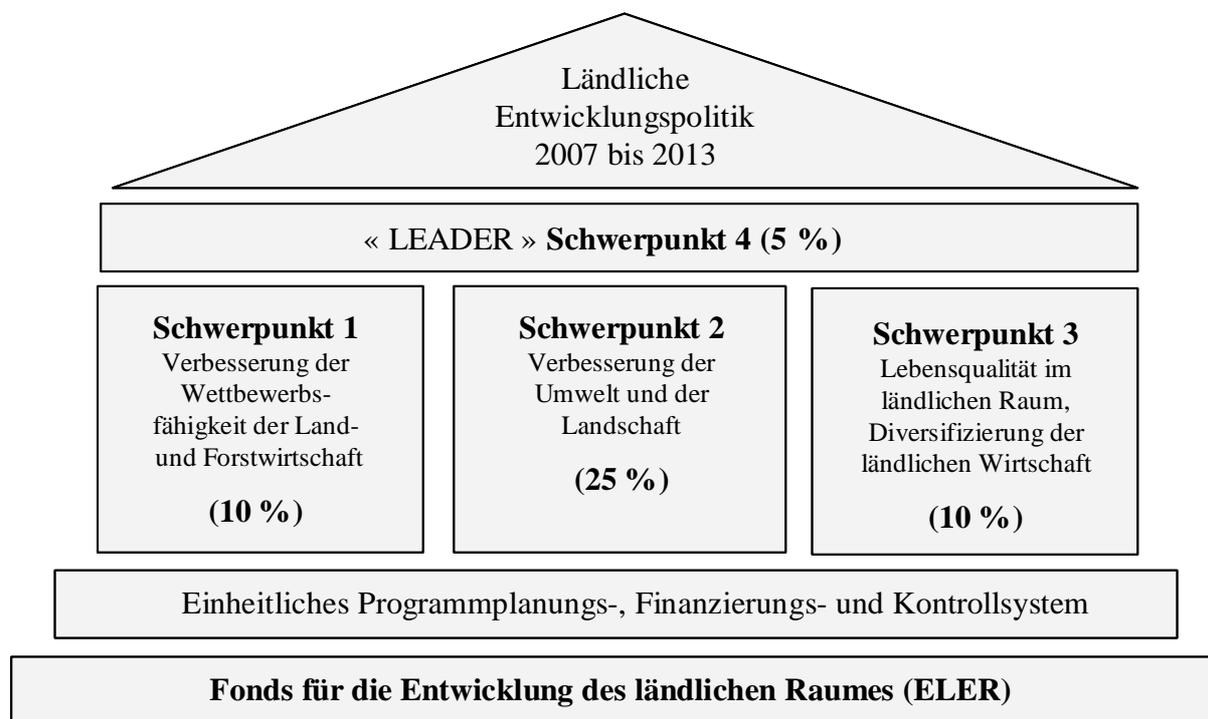
Die Grundlage für die Programmgestaltung nach 2006 ist die ELER-Verordnung mit ihren Durchführungsbestimmungen. Die betrieblichen, flächenbezogenen und räumlichen Auswirkungen der GAP-Reform und deren Konsequenz für die 2. Säule sind noch nicht in Gänze abzusehen. Die GAP-Reform führt darüber hinaus zu einem Mitteltransfer in die 2. Säule. Die Politik für ländliche Räume soll, neben der Flankierung der 1. Säule, einen Beitrag zu anderen EU-politischen Prioritäten wie der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in ländlichen Räumen sowie dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt leisten.

2.6.1 ELER-Verordnung

2.6.1.1 Inhaltliche Grundzüge der ELER-Verordnung

Auf dem Agrarministerrat am 20. Juni 2005 haben sich die EU-Agrarminister auf die Inhalte der ELER-Verordnung verständigt. Viele inhaltliche Details werden allerdings erst in der Durchführungsverordnung oder im Rahmen des Konsultationsverfahrens geregelt, so dass an dieser Stelle nur die groben Züge der künftigen Politik zur Entwicklung der ländlichen Räume dargestellt werden können. Zudem herrscht noch keine Klarheit über die finanzielle Vorausschau.

Die ELER-Verordnung beinhaltet drei inhaltliche Schwerpunktachsen und mit der LEADER-Achse eine zusätzliche methodische Achse. An der Vorgabe einer finanziellen Mindestausstattung je Achse wurde festgehalten (siehe Abbildung 2.4).

Abbildung 2.4: Grundstruktur der ELER-Verordnung

Quelle: Eigener Entwurf.

Achse I – Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Drei Bereiche sollen hier gefördert werden:

- **Maßnahmen zur Stärkung der Humanressourcen** (Berufsbildung, Junglandwirteförderung, Vorruhestand, Beratung),
- **Maßnahmen zur Umstrukturierung des physischen Potenzials** (Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder, Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, Verbesserung der Infrastruktur, Küstenschutz),
- **Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse** (Unterstützung bei der Anpassung an anspruchsvolle Normen, Beteiligung an Lebensmittelqualitätsregelungen, Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen).

Zuwendungsempfänger sind Land- und Forstwirte sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung. Für letztere hatte die EU-KOM im ersten Entwurf der ELER-VO eine Beschränkung auf Kleinst- und kleine Unternehmen vorgesehen⁶. Begründet wurde dies

⁶ Bei Forstlichen Unternehmen auf Kleinstunternehmen.

u. a. mit den Ergebnissen der Ex-post-Bewertung 1994 bis 1999. Im Streit um die Investitionsbeihilfen haben sich die Minister darauf geeinigt, ab 2007 nur Kleinst- und Kleinbetrieben sowie mittelgroßen Unternehmen den vollen Beihilfesatz zu gewähren; im Forstsektor kommen nur Kleinstbetriebe in den Genuss der vollen Investitionsbeihilfe. Größere Verarbeitungsbetriebe erhalten den halben Beihilfesatz, wenn sie entweder weniger als 750 Beschäftigte haben oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro aufweisen.

Achse II – Umwelt und Kulturlandschaft

Achse II zielt ab auf land- und forstwirtschaftliche Flächen. Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

- Nachhaltige Landnutzung (Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten, Ausgleichszahlungen aufgrund von Natura-2000-Auflagen bzw. Auflagen infolge der Umsetzung der WRRL, Agrarumweltmaßnahmen, Tierschutzmaßnahmen, nicht produktive Investitionen),
- Nachhaltige forstliche Nutzung (Erstaufforstung land- und nichtlandwirtschaftlicher Flächen, Einrichtung von Agro-Forst-System, Ausgleichszahlungen für Natura-2000-Auflagen, Waldumweltmaßnahmen, Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials und Einführung vorbeugender Investitionen, nicht-produktive Investitionen).

Die Ausgleichszulage sollte eigentlich schon im Rahmen der ELER-Verordnung eine Veränderung erfahren, sowohl bezüglich des Prämiensystems als auch der Gebietskulisse. Aufgrund des erheblichen Widerstands seitens der Mitgliedstaaten wurde ein erster Vorschlag zurückgezogen. Die bisher geltenden Regelungen der VO (EG) Nr. 1257/1999 werden bis zum Jahr 2010 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt wird über eine Reform der Ausgleichszulage verhandelt. Hamburg bietet keine Ausgleichszulage an und wird dies auch zukünftig sicherlich nicht tun.

Die Mindestfinanzausstattung für diese Achse ist bei 25 % geblieben. Allerdings werden mit Natura-2000 und der WRRL auch Querverbindungen zu anderen Politikbereichen hergestellt, deren Umsetzung zum einen für den Mitgliedstaat verpflichtend ist und zum anderen hohe Mittelvolumina (auch im Rahmen eines EPLR) beanspruchen dürfte.

Bei den nicht produktiven Investitionen wurde der enge Bezug zu den Agrarumweltmaßnahmen ausgeweitet auf andere Agrarumweltziele. Außerdem sind Investitionen auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten möglich.

Der Bereich der Qualifizierung und Beratung mit spezifisch umwelt- oder naturschutzfachlicher Zielsetzung fehlt weiterhin im Förderkanon. Es ist nicht klar, wie dies im Rahmen von Achse I förderfähig ist.

Als Zugeständnis an die WTO-Verhandlungen hat die EU-KOM die 20prozentige Anreizkomponente bei Agrarumweltmaßnahmen gestrichen und stattdessen, ohne klare Definition, den Begriff der Transaktionskosten als Bestandteil der Prämienkalkulation eingeführt. Im Rahmen der Verhandlungen wurde festgelegt, dass in der Durchführungsverordnung detaillierte Regelungen bezüglich der Kalkulation von Agrarumweltprämien einschließlich der Transaktionskosten⁷ enthalten sein müssen.

Bezüglich der Erstaufforstung wurden die Beihilfeintensitäten für die Anpflanzung ebenso wie die maximale Erstaufforstungsprämie und Bezugsdauer gegenüber dem Erstentwurf der ELER wieder angehoben.

Achse III – Lebensqualität in ländlichen Räumen und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Förderfähig sollen folgende Maßnahmen sein:

- Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Aktivitäten, Förderung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen, Stärkung von touristischen Aktivitäten),
- Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität (Grundversorgungseinrichtungen für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung, Dorferneuerung und -entwicklung, Bewahrung und Verbesserung des ländlichen Kulturerbes),
- Beratungs- und Informationsmaßnahmen für Wirtschaftsakteure,
- Kompetenzentwicklung und Mobilisierung zur Vorbereitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien.

Erweitert wurde das Maßnahmenspektrum im Rahmen der Verhandlungen um kulturelle und freizeitbezogene Aktivitäten und zugehörige Infrastruktur sowie Investitionen für die Entwicklung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten. Des Weiteren soll es möglich sein, Maßnahmen unter dieser Achse im Rahmen von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften umzusetzen, die nicht den Anforderungen von Lokalen Aktionsgruppen unter LEADER entsprechen.

⁷ Diese möchte Deutschland als Festbetrag ausgestaltet wissen.

In Artikel 72 wurde nun auch die Sonderregelung für den Landkauf für Umweltvorhaben wieder aufgenommen (keine Beschränkung auf 10 % der Projektkosten) sowie die Erstattung der Mehrwertsteuer, sofern diese vom Vorhabenträger getragen werden muss.

Damit ist das Maßnahmenspektrum der Artikel-33-Maßnahmen in weiten Teilen auch zukünftig förderfähig. Allerdings, und dies war auch das Problem in der Programmgenehmigungsphase der jetzigen Förderperiode, kommt es auf die Auslegung der einzelnen Maßnahmeninhalte an, wie stark der landwirtschaftliche Bezug gegeben sein muss.

LEADER-Achse

Im Rahmen der LEADER-Achse sollen folgende Bereiche förderfähig sein:

- Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien unter Berücksichtigung der in Achse I, II und III zu erreichenden Ziele,
- Umsetzung von Kooperationsprojekten,
- Arbeit der LAG, Kompetenzentwicklung und Mobilisierung im Gebiet.

Der LEADER-Ansatz bleibt ausschließlich auf methodische Aspekte begrenzt. Die inhaltlichen Fördermöglichkeiten sind auf das Maßnahmenspektrum in den drei Achsen beschränkt.

Zur Auswahl der lokalen Aktionsgruppen fehlen noch konkrete Hinweise.

Programmmanagement

Im Rahmen des Programmmanagements ist die EU-KOM gerade föderalen Staaten, die mehrere Entwicklungspläne anbieten werden, entgegengekommen. So ist es weiterhin möglich, sich eine Bundestabelle genehmigen zu lassen, um finanzielle Umschichtungen zwischen den Bundesländern einfacher vornehmen zu können. Darüber hinaus kann ein Begleitausschuss auf Bundesebene eingerichtet werden statt eines Begleitausschusses für jedes Programm.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Berichte der einzelstaatlichen Behörden an die EU-KOM wurden deutlich ausgeweitet. So sind in den Berichten auch die Ergebnisse der laufenden Bewertung zusammenzufassen. Gegenüber der geltenden Verordnung misst die EU-KOM dem Begleitsystem und Berichtswesen eine größere Rolle zu.

2.6.1.2 Durchführungsbestimmungen

Finanzen, Kontrollen und Sanktionen

Die neue Finanzierungsverordnung (FinanzVO 8480/1/05 REV 1) regelt sowohl die Finanzierung aus dem künftigen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) als auch aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Für beide Fonds gelten überwiegend unterschiedliche Bestimmungen, so dass es übersichtlicher gewesen wäre, die beiden Fonds auch in unterschiedlichen Verordnungen darzustellen. Die künftigen finanztechnischen Regelungen zur Umsetzung der ELER-Verordnung sind in starkem Maße an die vormaligen Regelungen des EAGFL-Ausrichtung angelehnt. Der ELER verfügt demnach über getrennte Mittel. In einem Jahr gebundene Mittel verfallen erst, wenn sie nicht in den zwei Folgejahren abgerufen werden (n+2-Regelung). Abgewickelt werden sollen die Programme über Vorschüsse, Zwischenzahlungen und Restzahlungen und nicht, wie im EAGFL-Garantie bislang üblich, über monatliche Ausgabenerklärungen. Das Rechnungsabschlussverfahren gilt zukünftig für alle ländlichen Entwicklungsmaßnahmen, wobei dies für die schon seit 2000 aus dem EAGFL-Garantie kofinanzierten Maßnahmen des Hamburg EPLR keine Neuerung darstellt (Agra-Europe, Nr. 23/05). Eine kontroverse Diskussion gab es bezüglich der Regelungen zur Anlastung. Das Kompromisspapier lässt Interpretationen zu, die im Extremfall eine Anlastung aufgrund von systematischen Prüfungsauffälligkeiten im Jahr 2017 rückwirkend bis 2007 zulassen könnte (Agra-Europe, Nr. 23/05).

Die Details zu den Verwaltungs-/Kontroll- und Sanktionsregelungen werden erst in den Durchführungsverordnungen geregelt. Eine schon in der ELER-Verordnung festgelegte Änderung ist die künftige Verschränkung der Kontrollen auf die Einhaltung von Cross-Compliance-Regelungen in der 1. und 2. Säule. Dies hat zur Folge, dass bei Verstößen gegen Cross-Compliance-Regelungen nicht nur eine Sanktionierung innerhalb der 2. Säule erfolgt, sondern dieser Verstoß auch Auswirkungen auf die Direktzahlungen der 1. Säule hat (siehe auch Kapitel 6 und Kapitel 10).

2.6.1.3 Finanzausstattung

Die Verhandlungen über den zukünftigen Finanzrahmen der 2. Säule wurden im Sommer 2005 ergebnislos abgebrochen. Wann es zu einer Einigung über die Finanzielle Vorausschau kommen wird, ist ungewiss. Von dieser Einigung hängt die Mittelverteilung auf die Konvergenzgebiete (Vorwegabzug) und die Mitgliedstaaten ab. Die Verteilung innerhalb Deutschlands dürfte sich an der bisherigen Mittelausstattung orientieren, so dass Hamburg mit einer günstigen Position in die Verhandlung gehen wird.

2.6.2 Entkopplung der Direktzahlungen, Cross Compliance und Modulation

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden in Deutschland die Regelungen der europäischen Reform (VO (EG) Nr. 1782/2003) umgesetzt. Kernpunkte der bundesdeutschen Ausgestaltung der Reform sind:

- Entkopplung der Direktzahlungen,
- Änderungen in den Marktorganisationen,
- Cross Compliance,
- Modulation.

Die Reform der 1. Säule wirkt sich z. T. bereits auf die noch laufende Förderperiode aus; ihre ganze Tragweite entfaltet sie für die Förderperiode 2007 bis 2013. Dabei stehen v. a. folgende Fragen im Vordergrund:

- Wie wird sich durch die Entkopplung und die Änderung in den Marktorganisationen die Flächennutzung und die Agrarstruktur entwickeln, und mit welchen Maßnahmen könnte/sollte die 2. Säule darauf reagieren?
- Welche Auswirkungen hat die Verknüpfung von Förderung im Bereich der 2. Säule mit der Einhaltung von Cross-Compliance-Verpflichtungen?
- Wie viel Geld wird der 2. Säule aus der Modulation zur Verfügung stehen?

Entkopplung der Direktzahlungen

Produktionsunabhängige Betriebsprämien lösen die bisherigen Flächen- und Tierprämien der 1. Säule ab. Deutschland hat sich dafür entschieden, dass die Entkopplung zunächst über ein sogenanntes Kombinationsmodell erfolgen soll.

Auf der einen Seite wird eine Regionalprämie Acker⁸ (Ackerprämien) und eine Regionalprämie Dauergrünland⁹ (Schlachtprämie und Ergänzungsprämie Rinder, 50 % der Extensivierungsprämie) zugeteilt; auf der anderen Seite wird befristet noch ein betriebsindividueller Betrag errechnet, der sich aus Milch- und anderen Tierprämien zusammensetzt (ML et

⁸ In der Region Schleswig-Holstein/Hamburg bei 324 Euro/ha im Jahr 2005 (geschätzt) (DBV, 2004, S. 13).

⁹ In der Region Schleswig-Holstein/Hamburg bei 85 Euro/ha im Jahr 2005 (geschätzt) (DBV, 2004, S. 13).

al., 2005, S. 19). Der betriebsindividuelle Betrag wird abgeschmolzen und mündet im Jahr 2013 in ein einheitliches Hektarprämienrecht.¹⁰

Eine auch für Hamburg relevante Besonderheit stellen die Obst-Gemüse-Speisekartoffel-Flächen (OGS) dar. Obwohl vorher nicht prämienberechtigt, bestehen auf diesen Flächen auch Zahlungsansprüche. Dies ist mit einem nennenswerten Mehraufwand für die Verwaltung verbunden. Zu den bislang 170 landwirtschaftlichen Betrieben, die Anträge in der 1. Säule gestellt haben, kommen jetzt noch rund 220 zusätzliche Antragssteller hinzu (BWA, 2005). Mit der Antragstellung werden diese Betriebe und Produktionszweige auch unter die Cross-Compliance-Anforderungen fallen. Dies gilt auch für Betriebe, die sich auf die Pensionspferdehaltung spezialisiert haben und Grünlandprämien beantragen werden.

Auswirkungen auf die Produktion wird die Entkoppelung der Direktzahlungen zunächst bei den Produktionsverfahren haben, bei denen die gekoppelten Direktzahlungen bisher lediglich zur Deckung von Verlusten aus der Produktion beigetragen haben. Hohe Produktionskosten und geringe Markterlöse machen diese Produktionsverfahren, zu denen in Hamburg hauptsächlich die Mutterkuhhaltung oder Rindermast zählen, unter Marktbedingungen und ohne gekoppelte Direktzahlungen, unrentabel. Dieser Produktionszweig, den mehr als ein Drittel der Betriebe hauptsächlich in den Vier- und Marschlanden verfolgen, ist maßgeblich von den Prämien im Rahmen der Extensivierungsprogramme abhängig. Ohne diese Prämienzahlungen ist das Grünland in Hamburg ökonomisch sinnvoll nur durch die Produktionsrichtungen Milchviehhaltung oder Pensionspferdehaltung nutzbar (GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH, 2002, S. 16).

Die Milchviehbetriebe halten zu überwiegenden Teilen weniger als 20 Milchkühe und weisen betriebswirtschaftlich ungünstige Strukturen auf. Es ist mit Betriebsaufgaben zu rechnen und bei den besser aufgestellten Betrieben bleibt abzuwarten, ob sie die erforderlichen Wachstums- und Modernisierungsschritte vollziehen werden können. Insgesamt haben die Befragungen im Rahmen der AEP einen großen Nachfrageüberhang an landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen ergeben, so dass nicht mit großflächigem Herausfallen aus der Produktion zu rechnen ist (GfL, 2002; GfL, 2004).

Es bleibt abzuwarten, wie die landwirtschaftlichen Betriebe in Hamburg reagieren werden. Zu beachten ist hierbei, dass bereits heute Einkommenskombinationen und –alternativen der stadtnahen Landwirtschaft eine bedeutende Rolle spielen, z. B. Flächenbewirtschaftungsverträge im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen, Pensionspferdehal-

¹⁰ In der Region Schleswig-Holstein/Hamburg bei 360 Euro/ha im Jahr 2013 (geschätzt) (ML et al., 2005, S. 160).

tung¹¹, Direktvermarktung, Beherbergung und Vermietung. Diese Möglichkeiten werden auch zukünftig Veränderungen im Bereich der Primärproduktion abpuffern.

Änderung in den Marktorganisationen

Für Hamburg von Interesse ist die Milchmarktreform, da die landwirtschaftliche Flächennutzung in einem größeren Umfang von Milchviehbetrieben bestimmt wird. Im Bereich des Milchmarktes hat die EU starke Interventionspreissenkungen vorgenommen, die mit einer Einführung von Direktzahlungen zur Kompensation einhergeht. Die Interventionspreissenkung wird erheblichen Einfluss auf den Milchpreis haben. Experten rechnen mit einem Rückgang der Milchauszahlungspreise, der nur z. T. durch Ausgleichszahlungen ausgeglichen wird. Gerade die Milcherzeugung bei ungünstigen Struktur- und Standortbedingungen wird unter Druck geraten. Die Milchprämien werden ebenso, wie andere Tierprämien auch, ab 2010 sukzessive abgeschmolzen.

Cross Compliance

Die Direktzahlungen der 1. Säule werden an die Einhaltung von Umwelt- und Tierschutzvorschriften sowie Lebensmittel- und Betriebssicherheitsvorschriften geknüpft. Gleichzeitig ist der Aufbau eines verpflichtenden betrieblichen Beratungssystems vorgesehen. Verstöße gegen die Vorschriften führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen.

Die Cross-Compliance-Regelungen umfassen:

- 19 Einzelvorschriften einschlägiger schon bestehender und geltender EU-Regelungen gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003¹², bei denen bei festgestellten Verstößen zwischen 5 % und 100 % der Direktzahlungen einbehalten werden können;
- Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003; diese sind durch die Mitgliedstaaten zu definieren und zu regeln; in Deutschland ist dies durch die Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand vom November 2004 (DirektZahlVerpflV) geschehen,

¹¹ Im Bearbeitungsgebiet der AEP Süderelbe gibt es mehr Pensions- und Reitpferde als Mutterkühe.

¹² Die Einführung von Cross Compliance bezüglich der 19 Einzelvorschriften erfolgt in drei Schritten zwischen den Jahren 2005 und 2007.
2005: Umweltregelungen in den Bereichen Nitrat, Klärschlamm, Grundwasserschutz, Flora-Fauna-Habitat, Vogelschutz, Tierkennzeichnung
2006: Pflanzenschutz, Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit
2007: Tierschutzregelungen (ML et al., 2005, S. 105).

- Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland; hier regelt das Bundesgesetz (Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik) den Handlungsrahmen für die regionale Umsetzung auf Länderebene.

Durch Landesverordnungen sind einige Regelungen¹³ weiter zu spezifizieren.

Die Cross-Compliance-Anforderungen sind auch Fördervoraussetzungen für Maßnahmen der 2. Säule. Ein Betrieb, der an den Maßnahmen

- Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten,
- Natura-2000-Ausgleichszahlungen für land- und forstwirtschaftliche Flächen,
- Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen,
- Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen,
- Waldumweltmaßnahmen,

teilnimmt, hat gemäß ELER-Verordnung auf dem gesamten Betrieb die in den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 dargelegten Anforderungen zu erfüllen. Damit werden zum einen neue Standards für die (Grund-)Kontrollanforderungen im Rahmen der 2. Säule gesetzt; zum anderen wird sich die inhaltliche Ausgestaltung von Maßnahmen und die daraus resultierende Prämienkalkulation an den Cross-Compliance-Anforderungen orientieren müssen (z. B. bezüglich eines Ausgleichs für das Verbot des Grünlandumbruchs).

Sanktionsrelevante Verstöße gegen Cross-Compliance-Anforderungen in der 2. Säule ziehen nicht nur den Verlust von Prämien nach sich, sondern werden auch direkte Kürzungen für die Direktzahlungen der 1. Säule zur Folge haben. Damit steigt das Sanktionsrisiko für an EPLR-Maßnahmen teilnehmende Betriebe deutlich an. Dies kann zu einem Akzeptanzverlust gerade in solchen Fällen führen, in denen die Direktzahlungen der 1. Säule bei weitem mögliche Zahlungen aus der 2. Säule übersteigen (Nitsch et al., 2004b).

Für die Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen in der neuen Förderperiode ist von Bedeutung, dass durch einige Anforderungen die Grenze zwischen freiwilligen ökologischen Leistungen und der guten fachlichen Praxis bzw. rechtlichen Verpflichtungen ver-

¹³ Regelung für besondere Anforderungen an die Instandhaltung aus der Nutzung genommer landwirtschaftlicher Flächen (§ 4 Abs. 6 Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung), Verordnungsermächtigung zur Regelung des Grünlandumbruchverbots bzw. des Rückumwandlungsgebots (§ 5 Abs. 3 Direktzahlungen-Verpflichtungen-Gesetz)

schoben wird. Die wesentlichen Regelungen, werden kurz aufgelistet und in den entsprechenden Maßnahmenkapiteln weiter diskutiert¹⁴:

- Erosionsvermeidung: Mindestens 40 % der Ackerflächen eines Betriebes müssen vom 01.12. bis 15.02. mit Pflanzen oder Pflanzenresten bedeckt sein,
- Erhaltung der organischen Substanz und der Bodenstruktur: Mindestfestlegungen bezüglich der Kulturanzahl, der Kulturanteile bzw. einer ausgeglichenen Humusbilanz,
- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen: Acker ist zu begrünen oder der Selbstbegrünung zu überlassen, der Aufwuchs muss entweder jährlich gemulcht oder alle zwei Jahre gemäht und abtransportiert werden. Auf Dauergrünland ist der Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu mulchen, zu häckseln oder alle zwei Jahre zu mähen und abzutransportieren, vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres dürfen diese Arbeiten nicht durchgeführt werden. Von Interesse für die Ausgestaltung von Agrarumweltmaßnahmen wird sein, in wie weit Hamburg von den Befugnissen zum Erlass gebietspezifischer weitergehender Anforderungen Gebrauch machen wird. Aus naturschutzfachlichen Gründen, besonderen regionalen Gegebenheiten oder besonderen Grundwasserverhältnisse können sowohl hinsichtlich der Art der Instandhaltung als auch des Zeitraums weitergehende Landesverordnungen ergehen. Bisher liegen hierzu keine Regelungen vor.
- Erhalt von Landschaftselementen: Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtwiesen und bestimmter Einzelbäume, die nach Landesnaturschutzgesetz als Naturdenkmal geschützt sind, dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden. Diese Landschaftselemente sind in den Anträgen auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen anzugeben. Das Erhaltungsgebot enthält keine Pflegeverpflichtung.
- Dauergrünlanderhalt: Zusammen mit der Regelung zur Instandhaltung von nicht mehr genutztem Dauergrünland zielt diese Regelung darauf ab, den Grünlandanteil auf dem Niveau von 2003 zu erhalten und Auswirkungen der Entkopplung auf diese Flächennutzung abzupuffern. Verringert sich auf Ebene eines Bundeslandes der aktuelle Grünlandanteil im Vergleich zum Referenzwert 2003 um mehr als fünf Prozent, ist das Bundesland verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, die den Umbruch von Dauergrünland unter einen Genehmigungsvorbehalt stellt. Verringert sich der Grünlandanteil um acht Prozent, so kann das Land Direktzahlungsempfänger, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, verpflichten, dieses wieder einzusäen oder anderweitig neu anzulegen. Ab einem Rückgang von zehn Prozent ist das Land hierzu verpflichtet. Bislang hat Hamburg keine Verordnung erlassen, die die Bundesregelungen spezifiziert.

¹⁴ Ausnahmen von diesen Regelungen können unter bestimmten Voraussetzungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden erteilt werden.

2.6.3 Strukturfonds

Wie in Kapitel 2.4 beschrieben, gibt es in der jetzigen Förderperiode keine Berührungspunkte des EPLR mit den Ziel-2 oder Ziel-3 Programmen in Hamburg. Aufgrund des aktuellen Diskussionsstandes über die neuen Verordnungsentwürfe zur Strukturfondsförderung (VO-Entwurf 9716/05 vom 29. Juni 2005) wird dies auch in Zukunft weitgehend so bleiben.

Änderungen nach 2007

Im Sommer 2004 hat die Kommission ihre Verordnungsvorschläge zur Reform der Kohäsionspolitik vorgelegt. Ziel ist es die Strukturmaßnahmen mehr als bisher auf strategische Schwerpunkte auszurichten, die Mittel auf die am stärksten benachteiligten Regionen zu konzentrieren und die Maßnahmen dezentralisierter und vereinfachter umzusetzen (Generaldirektion Regionalpolitik, 2004).

Die derzeitigen drei Hauptziele der Strukturförderung werden durch die folgenden Ziele ersetzt:

Ziel 1 „Konvergenz“: Dieses Ziel ähnelt dem alten Ziel-1 und soll die wirtschaftliche Entwicklung in Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand beschleunigen. Es wird v. a. in den neuen Mitgliedstaaten eine maßgebliche Rolle spielen. Förderfähig sind Gebiete mit einem BIP von unter 75 % der erweiterten EU, alte Ziel-1-Gebiete und Empfängerländer der Kohäsionsfonds.

Ziel 2 „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“: In **allen** Gebieten, die nicht unter das Ziel Konvergenz fallen wird ein doppelter Ansatz aus regionalen Entwicklungsprogrammen (EFRE) und nationalen/regionalen Programmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit auf der Grundlage der europäischen Beschäftigungsstrategie verfolgt. Die Abgrenzung von Fördergebieten auf der Ebene von NUTS 1 oder NUTS 2 obliegt allein den Mitgliedstaaten und wird nicht wie bisher im Rahmen des Ziel-2 von der Gemeinschaft bestimmt.

Ziel 3 „Europäische territoriale Zusammenarbeit“: Mit insgesamt 13,2 Mrd. Euro (3,94 % der Mittel) soll gestützt auf die Erfahrungen aus der Gemeinschaftsinitiative INTERREG (sowie LEADER+, URBAN und EQUAL) die Kooperation auf drei Ebenen vertieft werden:

- in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch gemeinsame Programme,
- in der Zusammenarbeit in transnationalen Räumen sowie
- im Rahmen von Netzwerken und eines Erfahrungsaustausches in der gesamten EU.

Diese Grundstruktur der Ziele ist nach wie vor gültig. Die inhaltliche Ausgestaltung der Fördermöglichkeiten und Interventionen hat sich bereits im Abstimmungsprozess mit den Mitgliedstaaten stark verändert und wird weiterhin diskutiert.

Zukünftige Struktur der Förderung in Hamburg und Berührungspunkte mit dem EPLR

Für Hamburg wird Ziel 2 im Zusammenhang mit der Betonung der städtischen Dimension (VO-Entwurf 9716/05 vom 29. Juni 2005, Artikel 8) von zentraler Bedeutung sein.

Anfänglich war vorgesehen, die Interventionen gemäß EU-Verordnungsentwurf für dieses Ziel nur in drei Schwerpunkten zu ermöglichen:

- Innovation und wissensbasierte Wirtschaft¹⁵,
- Umwelt und Risikoprävention sowie
- Zugänglichkeit im Rahmen von Verkehrs- und Telekommunikationsdienstleistungen außerhalb städtischer Zentren von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Einzelbetriebliche Förderungen und die Förderung von Infrastruktur und Tourismus sollten nicht bzw. nur sehr restriktiv und stark auf Innovation ausgerichtet möglich sein. Diese Beschränkungen sind in den Verhandlungen weitgehend aufgehoben worden, so dass in weiten Teilen eine Förderung ähnlich des jetzigen Ziel-2-Programms möglich sein wird. Die momentanen Programmschwerpunkte sind die Tourismusförderung (26,3 % der Programmmittel), die investive Unternehmensförderung und die Infrastrukturförderung (PLS Ramboell management, 2003).

Offene Fragen sind daher im Zusammenhang mit dem EPLR HH u. a. nur:

- Wie wird die zukünftige Fördergebietskulisse für das Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung aussehen?
- Wird die Möglichkeit der Förderung der Entwicklung von Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und Natura 2000 in einem zukünftigen Hamburger EFRE-Programm aufgegriffen und wie können diese Maßnahmen sinnvoll mit denen des EPLR abgestimmt werden?

Die Abstimmung und Zusammenarbeit im Rahmen der Neuprogrammierung des EPLR und des EFRE-Programms sollten daher gegenüber der jetzigen Phase intensiviert werden.

¹⁵ Hierbei handelt es sich um die Förderung von Kompetenzzentren, Kooperationsnetzwerken, KMU-Cluster, Existenzgründungen aus Hochschulen etc.

Finanzausstattung der Strukturförderung

Mit rd. 48,3 Mrd. Euro stehen für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ ebenso viele Mittel für das erweiterte Europa zur Verfügung, wie in der jetzigen Förderperiode für Ziel-2 und -3 (46,55 Mrd. Euro). Nach internen Kommissionsentwürfen würden auf Deutschland wieder ähnlich viele Mittel entfallen und auch die deutschlandinterne Diskussion lässt vermuten, dass Hamburg nicht mit großen Abstrichen rechnen zu braucht (MW, 2005). Vermutungen, dass die Rückflüsse aus den Strukturfonds in die alten Ländern erheblich schrumpfen werden (Hardt, 2003, S. 80) scheinen unbegründet zu sein. Allerdings wird Hamburg nach den jetzigen Planungen direkt vor den Toren seiner Stadt ein Ziel-1-Gebiet (ehemaliger Regierungsbezirk Lüneburg) haben; d. h. es könnte eine deutliche Förderkonkurrenz geben.

Letztendlich wird aber entscheidend sein, wie die Verhandlungen über den EU-Haushalt verlaufen werden. Sollten die Nettozahler Kürzungen durchsetzen, werden diese auf Kosten des Ziels „Wettbewerbsfähigkeit“ verwirklicht. Dies kann Reduzierungen des Mittelansatzes bis zu 50 % bedeuten.

2.6.4 Umweltrechtliche Bestimmungen

2.6.4.1 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU sieht vor, bis zum Jahr 2015 alle Oberflächengewässer und das Grundwasser in einen guten chemischen und ökologischen Zustand zu bringen. Die landwirtschaftliche Flächennutzung ist über eine Berücksichtigung der diffusen Belastungen in den Regelungsbereich der Richtlinie einbezogen.

Die WRRL findet ihren Niederschlag im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in der elften Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes vom Februar 2003. Für die Umsetzung der Umweltziele aus der WRRL sind ein konkreter Zeitplan und Arbeitsschritte vorgesehen.¹⁶ Die Bestandsaufnahme über die Merkmale und den Zustand der Gewässer in Hamburg wurde 2004/2005 abgeschlossen und Anfang 2005 in einem zusammenfassenden Bericht veröffentlicht (BSU et al., 2005).

Die Bestandsaufnahme der 34 Oberflächengewässer ergab im Zusammenhang mit Veränderungen des Abflussregimes und diffuser Einträge aus der Landwirtschaft folgende Zustandsbewertung:

¹⁶ Für genauere Informationen siehe www.wasserblick.de.

- Erhebliche morphologische Veränderungen bei 33 Oberflächengewässern,
- Überhöhte Nährstoffgehalte bei 25 Oberflächengewässern,
- Defizite der Durchgängigkeit bei 29 Oberflächengewässern.

Bei keinem der Gewässer wird von einem Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustandes ausgegangen.

Die zwei großen Stillgewässer Alte Süderelbe und Hohendeicher See sind stark durch Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelfracht der Gräben sowie eine intensive Freizeitnutzung belastet, so dass auch hier der gute ökologische Zustand in Frage gestellt wird.

Für drei¹⁷ der insgesamt acht oberflächennahen Grundwasserkörper wird aufgrund von diffusen Stoffeinträgen aus urbaner und landwirtschaftlicher Flächennutzung derzeit ein Risiko gesehen, den guten chemischen Zustand nicht zu erreichen.

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme ist bis 2006 ein Monitoringkonzept zu entwickeln, um den tatsächlichen Zustand der Wasserkörper abzuschätzen. Über diese Monitoringprogramme ist dann bis Ende 2009 zu ermitteln, inwieweit tatsächlich ein konkretes Belastungspotential vorliegt und Maßnahmen zu Verbesserung der Gewässer zu ergreifen sind. Über das Portal www.wrrl.hamburg.de können sich die Bürger über den neuesten Sachstand informieren. Die notwendigen Maßnahmen zum sind in einem Maßnahmenprogramm bis 2009 festzulegen und bis 2012 umzusetzen.

Mögliche Maßnahmen gemäß Anhang VI der WRRL, und hier bestehen Ansatzpunkte für ein zukünftiges EPLR HH, sind nicht begrenzt auf ordnungsrechtliche Maßnahmen, z. B. Beschränkungen im Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht oder veränderte Einleitungsstandards und -begrenzungen gemäß WHG (Kasperczyk et al., 2004, S. 39).

Die ELER-Verordnung (Artikel 36) sieht Einkommenskompensationen für Bewirtschaftungsbeschränkungen aus der WRRL für landwirtschaftliche Betriebe vor. Damit wird analog zu den Ausgleichszahlungen in Natura-2000-Gebieten auf die Steigerung der Akzeptanz abgezielt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Flurbereinigung und Agrarumweltmaßnahmen mit den Zielen der WRRL zu verknüpfen. So können beispielsweise EPLR-Maßnahmen mit entsprechenden Gebietskulissen versehen und gezielt auf spezifische Probleme von Flussgebieten ausgerichtet werden.

¹⁷ Dies sind: Bille GWK 1, Moorburger Landscheide GWK 1 und Seeve Kanal GWK 1.

Eine Hilfe für die anstehende Maßnahmenkonzeption liegt mit dem Handbuch des Umweltbundesamtes über die Grundlagen der Auswahl kosteneffizienter Maßnahmen zum Gewässerschutz vor (Interwies, 2004). Als günstig angesehene Maßnahmen, wie z. B. die Anlage von Gewässerrandstreifen, an denen es gerade in Hamburg mangelt, sind über Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung gut umzusetzen.

2.6.4.2 Natura-2000

Trotz der im europäischen Maßstab verschwindend geringen Größe von Hamburg, kommen hier 34 Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung und 21 Arten der FFH-Richtlinie vor. Ohne den Nationalpark Wattenmeer hat Hamburg 16 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 4 800 ha als Natura-2000-Gebiete nach Brüssel gemeldet. Dies entspricht 6,4 % der Fläche des Stadtstaates.

Im laufenden Programmplanungszeitraum sind FFH-Gebiete¹⁸ über den Erschwernisausgleich sowohl ausgleichszahlungsberechtigt wie auch Zielkulisse von Vertragsnaturschutzmaßnahmen. Nach der offiziellen Aufstellung der nationalen FFH-Liste (einvernehmlich zwischen EU und Deutschland) besteht für die Bundesländer die Verpflichtung, innerhalb von sechs Jahren die FFH-Gebiete mit geeigneten Maßnahmen zu sichern. Um diesen Verpflichtungen nach zu kommen, wird Hamburg in den nächsten Jahren entsprechende Prioritäten im Naturschutz setzen, da einige Gebiete nicht über einen hoheitlichen Schutz verfügen.

Daraus ergeben sich gegebenenfalls auch Konsequenzen für die Programmierung ab 2007, wenn unter finanziellen Restriktionen im Agrarumweltbereich Schwerpunkte gesetzt werden müssten.

2.6.4.3 Bundesnaturschutzgesetz

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind seit der Novelle im Jahr 2002 erstmals zusätzliche naturschutzfachliche Anforderungen an die gute fachliche Praxis verankert. In § 5 Abs. 4 BNatSchG werden dazu sieben Grundsätze definiert. Hierzu gehören u. a. das Umbruchverbot von Grünland auf bestimmten Standorten sowie der Erhalt von für den Biotopverbund erforderlichen Landschaftselementen. Von den Ländern sind in diesem Zusammenhang regionale Mindestdichten von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (§ 5 Abs. 3 BNatSchG) festzusetzen.

¹⁸ Soweit es sich um NSG, Nationalparke oder besonders geschützte Biotope handelt.

Es ist unklar, ob und auf welche Weise die Regelungen des § 5 BNatSchG durch die Länder zu spezifizieren sind. Denkbar wären neben gesetzlichen auch rein programmatisch fachliche oder verwaltungsinterne Umsetzungen. Im Hamburger Naturschutzgesetz sind derzeit hierzu keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen enthalten

Bei der Neuausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen in der nächsten Förderperiode wird je nach der Umsetzungsschärfe der bundesrechtlichen Vorgaben zu überlegen sein, in wie weit momentan noch als ökologische Leistungen honorierte Wirtschaftsweisen zukünftig zur guten fachlichen Praxis gehören werden (Nitsch et al., 2004a, S. 119). Darüber hinaus enthält der § 5 Abs. 3 BNatSchG einen direkten Handlungsauftrag an die Länder, Instrumente wie z. B. langfristige Vereinbarungen oder Förderprogramme zur Sicherung und Herstellung des Biotopverbunds einzusetzen.

2.6.4.4 Nitratrichtlinie

Wegen der mangelnden Umsetzung der Nitratrichtlinie in nationales Recht hat die EU Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet und bereits ein zweites Mahnschreiben lanciert, so dass die Festsetzung von Zwangsgeldern der nächste Schritt wäre.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Programmänderungen 2005 versucht die Kommission gerade die Genehmigung der Änderungen an die rechtliche Umsetzung der Nitratrichtlinie zu koppeln. Strittig ist die Festsetzung der Obergrenze von 210 kg/ha Stickstoff auf Grünland, statt der geforderten 170 kg/ha und Jahr. Die Novellierung der Düngeverordnung wurde zwar bereits mehrfach angekündigt und vorbereitet, aber noch nicht verabschiedet. Ausstrahlung hätte die neue Obergrenze auf Lagerkapazitäten und den Flächenbedarf. Anpassungen wären zum einen Abstockungen oder hohe Investitionen. Aufgrund der geringen Viehdichten in Hamburg von ca. 1 GVE/ha ist dies von geringer Relevanz. Eher wird die neue Förderperiode auf das neue Abgrenzungsniveau zu den Auflagen im Agrarumweltbereich reagieren müssen.

Literaturverzeichnis

- Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes (2. Mai 2002).
- Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 21. Juli 2004. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr.38, ausgegeben zu Bonn am 26.Juli 2004.
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 2003 bis 2006.
- Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001.
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 2004 bis 2007".
- Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL).
- Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.
- Agra-Europe Nr. 23/05 vom 2005, Neue Finanzbestimmungen für die gemeinsame Agrarpolitik S. 1-2 (EN).
- Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the European Regional Development Fund (ERDF).
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, Kompromissvorschlag des Vorsitzes - 27. April 2005.
- BMVEL, Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (2004a): Bericht der Bundesregierung über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" - Rahmenplan 2005 bis 2008. Berlin.
- BMVEL, Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (17-12-2004b): Indikativer Finanzplan Deutschland gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und deren geltende Durchführungsverordnung, Bundestabelle mit zugehörigen Länderfinanztabellen. Schriftliche Mitteilung am 17.12.2004.

- BSU, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg und Behörde (2005): Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Zusammenfassender Bericht über die Hamburger Bearbeitungsgebiete. Hamburg.
- BUG, Behörde für Umwelt und Gesundheit (2001): Kursbuch Umwelt - Ziele für ein zukunftsfähiges Hamburg. http://www.hamburg.de/Behoerden/Umweltbehoerde/kursbuch/ku_download.htm.
- BWA, Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg (2003a): Antrag gemäß Art. 44 der VO (EG) 445/2002 an den Begleitausschuss für ländliche Entwicklung zur Änderung des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes für die Entwicklung des Ländlichen Raumes außerhalb Ziel 1 in Hamburg. Hamburg.
- BWA, Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg (9-1-2003b): Expertengespräch mit der Programmkoordination Hamburg.
- BWA, Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg (17-2-2005): Programmkoordination des EPLR Hamburg. Gespräch am 17.02.2005.
- DBV, Deutscher Bauernverband (2004): Die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik. Internetseite DBV http://www.wlv.de/Dokumentendownload/agrarreform_broschuere_web.pdf. zitiert am 29.4.2005.
- Eichhorn, L. und Soyka, D. (2004): Niedersachsen-Monitor 2004. Internetseite NLS http://www.nls.niedersachsen.de/Download/Monitor_2004/Monitor-04-gesamtwww.pdf. zitiert am 11.1.2005.
- Europäischer Rechnungshof (2004): Prüfungsmitteilung in Bezug auf den Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes.
- European Commission (DG Agri) (2003): Fact Sheet: Rural development in the European Union. Brüssel.
- FAL, Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft; ARUM, Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung; BFH, Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft und TUB, Technische Universität Braunschweig (2003): Halbzeitbewertung des Plans des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raums gem. Verordnung (EG) Nr. 1257/1999. Im Auftrag der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg. Braunschweig, Hannover, Hamburg.
- Freie und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle (2002): Leitbild: Metropole Hamburg - Wachsende Stadt.
- Generaldirektion Regionalpolitik (2004): Die Kohäsion am Wendepunkt 2007.
- GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH (2002): Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Vier- und Marschlande. Hamburg.
- GfL, Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH (2004): Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Süderelbe.

- Hardt, U. (2003): Regionale Strukturpolitik nach 2006, Veränderte Rahmenbedingungen für regionale Wirtschaftspolitik. Hannover.
- Interwies, E. et al. (2004): Grundlagen für die Auswahl der kosteneffizientesten Maßnahmenkombinationen zur Aufnahmen in das Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 der WRRL. Forschungsbericht im Auftrag des Bundes Umweltamtes. Berlin.
- Kasperczyk, N.; Knickel, K.; Dosch, A.; Rehbinder, E. und Schmihing, C. (2004): Naturschutz in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK). Bonn.
- ML, Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und BMVEL, Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (2005): Meilensteine der Agrarpolitik Umsetzung der europäischen Agrarreform in Deutschland, Stand 17.12.2004. Internetseite ML http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C6874178_L20.pdf. zitiert am 14.2.2005.
- MUNLV, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2005): Agrarministerkonferenz am 04.03.2005 auf dem Petersberg/Königswinter - Ergebnisprotokoll. Internetseite Agrarministerkonferenz <http://www.agrarministerkonferenz.de/>. zitiert am 2.6.2005.
- MW, Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (23-3-2005): Telefonat am 23.03.2005.
- Nitsch, H and Osterburg, B. (2004a): Umweltstandards in der Landwirtschaft und ihre Verknüpfung mit agrarpolitischen Förderinstrumenten. Landbauforschung Völkenrode 54, H. 2, S. 113-125.
- Nitsch, H. and Osterburg, B. (2004b): Cross Compliance als Instrument der Agrarumweltpolitik. Landbauforschung Völkenrode 54, H. 3, S. 171-185.
- PLS Ramboell management (2003): Bericht über die Halbzeitbewertung des Ziel-2-Programms für Hamburg/St. Pauli 2000 - 2006. Im Auftrag der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg.
- Statistikamt Nord (2005): Statistisches Jahrbuch Hamburg 2004/2005. Internetseite Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein http://fhh1.hamburg.de/fhh/behoerden/behoerde_fuer_inneres/statistisches_landesamt/jahrbuch/jahrbuch.htm. zitiert am 22.6.2005.
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2005): Landwirtschaft - Betriebe, Arbeitskräfte, Bodennutzung. Internetseite Internetseite Statistische Ämter des Bundes und der Länder http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/de_jb11_jahrtab20.asp. zitiert am 9.3.2005.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2004): Hamburg, ein Stadtporträt in Zahlen.

WB, Wirtschaftsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg Amt Wirtschaft und Landwirtschaft (2000): Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der VO (EG) Nr. 1257/1999. Hamburg.

Zukunftsrat Hamburg (2002): Wachsende Stadt und nachhaltige Entwicklung. Stellungnahme zum neuen Leitbild des Hamburger Senats. Hamburg.